

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
36-80-02/Ka

Datum
08.06.2017

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.06.2017 ist die Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 31.05.2017 in Kraft getreten (BGBl. I S. 1282).

Eine Nicht-Printversion finden Sie im Internet unter:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl117s1282.pdf

Geändert wurden durch diese Artikel-Verordnung die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), die Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) und die Fahrerlaubnis-Verordnung (FEV).

Die Änderungen betreffen die Winterreifenpflicht, Fahrraddefinition und Fahrradbeleuchtung. Im Sinne des Verbrauchers und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wurde mit der Änderungsverordnung die Winterreifendefinition neugefasst und präzisiert. Neben der Aufnahme definierter Anforderungen für Winterreifen in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) wurde auch die Gruppe der Kraftfahrzeuge, die der situativen Winterreifenpflicht unterliegen, angepasst. Darüber hinaus wurde ein neuer Bußgeldtatbestand in der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) hinsichtlich der Verantwortung des Fahrzeughalters für die Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen mit unzulässiger Bereifung bei winterlichen Wetterverhältnissen aufgenommen.

In § 63a StVZO wurde eine Beschreibung für Fahrräder aufgenommen. Darin werden geschwindigkeitsbegrenzte Elektroräder (Pedelecs) ausdrücklich den Fahrrädern gleichgestellt. Zudem wurden die Vorschriften für die Fahrradbeleuchtung geändert, nachdem mit Inkrafttreten der 48. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zum

01.08.2013 der Absatz 1 des § 67 StVZO neu gefasst und im Ergebnis die vormalig festgeschriebene „Dynamopflicht“ aufgehoben wurde. Erforderlich waren Klarstellungen zur Anbringung der Beleuchtungseinrichtungen und eine Anpassung der Vorschriften an den Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Betriebsspannung für aktive Beleuchtungseinrichtungen. In § 67a StVZO wurden die lichttechnischen Einrichtungen für Fahrradanhänger geregelt.

Die Regelungen sind aus Sicht der Verkehrssicherheit in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden begrüßenswert. Sie sind u. a. für Verkehrskontrollen durch die Ordnungsbehörden und für die Verkehrserziehung relevant, die Neuerungen der Winterreifenpflicht auch für städtische Fuhrparks und Verkehrsunternehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Kagelmann